

ANLAGE – Angebot/Werksvertrag/Bauvertrag - Covid-19

Die Auswirkungen von Covid-19 (Coronavirus SARS-Cov-2) gehen auch in Deutschland nicht an den Marktteilnehmern vorbei. In Hinblick auf ungewisse zukünftige Entwicklungen liegen unserem Angebot/dem unterzeichneten Werksvertrag in Anlage beigefügte Regelungen zu Grunde, die sonstigen vertraglichen Regelungen ausdrücklich vorgehen.

Regelungen zu Fällen von Epidemie und Pandemie z.B. durch COVID-19 (Coronavirus SARS-Cov-2)

Vorrangig zu sonstigen vertraglichen Regelungen gelten nachfolgende Bestimmungen in Epidemie- und Pandemiefällen:

1. Epidemien und Pandemien stellen ein Fall der höheren Gewalt mit möglichem Einfluss auf die Leistungserbringung der Klaus Foelske GmbH & Co.KG dar, der insbesondere nachfolgende Auswirkungen haben kann:
 - Ausfall von zur Leistungserbringung vorgesehenen notwendigen Mitarbeitern
 - Erschwerung der Beschaffung von notwendigen Roh- und Hilfsstoffen, Ersatzteilen, Materialien oder Transportmitteln
 - Ausfall wesentlicher Nachunternehmerleistungen
 - Zugangsbeschränkungen zum Leistungsort aufgrund behördlich angeordneter Schutzmaßnahmen
2. Rechte und Pflichten der Klaus Foelske GmbH & Co.KG: Bei Erschwerungen innerhalb der Leistungserbringung aufgrund der Auswirkungen von Epidemien/Pandemien wird die Klaus Foelske GmbH & Co.KG zunächst alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Erbringung der Lieferung/Leistung fortzusetzen.
 - a. Ist die Klaus Foelske GmbH & Co.KG aufgrund der Auswirkungen von Epidemie/Pandemie allerdings daran gehindert, die Leistung mit zumutbaren Maßnahmen zu erbringen, so ist die Klaus Foelske GmbH & Co.KG verpflichtet den Kunden zu informieren und berechtigt, den betroffenen Leistungsteil bis zum Wegfall der Behinderung zu unterbrechen.
 - b. Mit Wegfall des Leistungshindernisses ist der betroffene Leistungsteil durch die Klaus Foelske GmbH & Co.KG, sofern möglich, nachzuholen.
 - c. Kann das Leistungshindernis voraussichtlich auf Dauer nicht ausgeräumt werden oder ist der Klaus Foelske GmbH & Co.KG ein Festhalten am Vertrag aus sonstigen Gründen anlässlich der Auswirkungen der Epidemie/Pandemie nicht zumutbar, so ist die Klaus Foelske GmbH & Co.KG ferner berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Ankündigung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Auf Verlangen des Kunden wird die Klaus Foelske GmbH & Co.KG auch im Falle der angekündigten Kündigung Gespräche zur angemessenen Anpassung der Leistungen und Leistungsfortführung aufnehmen.

Die Klaus Foelske GmbH & Co.KG steht nur dann ein Vergütungsanspruch hinsichtlich der aus der Unterbrechung der Leistung wegen Epidemie/Pandemie entstehenden Mehraufwände zu, wenn das Leistungshindernis nicht überwiegend der Sphäre der die Klaus Foelske GmbH & Co.KG zuzuordnen ist (z.B. Ausfall zur Leistungserbringung notwendiger Lieferanten und Nachunternehmer oder Erkrankung der zur Leistung notwendigen Mitarbeiter die Klaus Foelske GmbH & Co.KG etc.).

3. Grenzen der Zumutbarkeit: Zumutbare Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung im Sinne von Ziff. 2 sind für die Klaus Foelske GmbH & Co.KG insbesondere dann nicht gegeben, wenn